

Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Merkblatt zum Umgang mit dem Stimmrecht von Menschen mit Behinderungen

Stand: 27. Mai 2026

Die Landsgemeinde 2025 hat mit dem Projekt «Förderung der politischen Partizipation» unter anderem die politischen Rechte (insb. das Stimm- und Wahlrecht, nachfolgend: Stimmrecht) von Menschen mit Behinderungen gestärkt. Da sich im Alltag immer wieder Fragen zum Umgang mit dem Stimmrecht von Menschen mit Behinderungen ergeben, bietet die Staatskanzlei das vorliegende Merkblatt im Sinne einer Hilfestellung an. Dieses soll insbesondere Personen aus den folgenden Bereichen helfen:

- Betroffene Stimmberechtigte;
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Alters- und Pflegeheimen (nachfolgend: Institutionen);
- Beistandspersonen sowie vorsorgebeauftragte Personen;
- Fachstellen für Menschen mit Behinderungen;
- Familienangehörige sowie andere Unterstützungspersonen;
- Stimmregisterführende in den Gemeinden.

1. Stimmberechtigung

1.1. Bund

Voraussetzungen des Stimmrechts in *eidgenössischen* Angelegenheiten sind:¹

- a. das Schweizer Bürgerrecht;
- b. das zurückgelegte 18. Altersjahr;
- c. keine umfassende Beistandschaft oder keinen validierten Vorsorgeauftrag.

In eidgenössischen Angelegenheiten sind somit Menschen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft² stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden,³ **nicht stimmberechtigt**. Eine entsprechende Anzeige der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt zur umgehenden Streichung aus dem Stimmregister. Diese Personen erhalten in eidgenössischen Angelegenheiten – d.h. für Nationalratswahlen, Abstimmungen, Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten – keine Wahl- und Abstimmungsunterlagen.

1.2. Kanton und Gemeinden

Voraussetzungen des Stimmrechts in *kantonalen* bzw. *kommunalen* Angelegenheiten sind:⁴

- a. das Schweizer Bürgerrecht;
- b. politischen Wohnsitz im Kanton bzw. in der Gemeinde;
- c. das zurückgelegte 16. Altersjahr.

In kantonalen oder kommunalen Angelegenheiten sind Menschen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, **stimmberechtigt**. Sie sind in das Stimmregister aufzunehmen und erhalten in kantonalen

¹ Art. 136 Abs. 1 BV; Art. 2 BPR; Art. 16 und 17 ASG

² Art. 398 ZGB

³ Art. 360 ff. ZGB

⁴ Art. 56 Abs. 1 KV

und kommunalen Angelegenheiten – d.h. für Ständeratswahlen sowie kommunale und kantonale Wahlen und Abstimmungen – Wahl- und Abstimmungsunterlagen. Sie können ferner Memorialsanträge an die Landsgemeinde, Anträge an die Stimmberechtigten der Gemeinde sowie Referenden nach kommunalem Recht einreichen oder sich daran beteiligen.

1.3. Unzulässigkeit eines Verzichts auf das Stimmrecht

Wenn eine Person die Voraussetzungen für das Stimmrecht erfüllt, ist sie von Amtes wegen in das Stimmregister aufzunehmen. Entfällt eine (oder mehrere) der genannten Voraussetzungen, so ist eine Person von Amtes wegen aus dem Stimmregister zu streichen. Andere Gründe für eine Aufnahme oder eine Streichung gibt es nicht.

Ein freiwilliger Verzicht einer stimmberechtigten Person auf ihr Stimmrecht ist unzulässig. Ein entsprechender Antrag auf Streichung aus dem Stimmregister muss abgewiesen werden.

2. Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen

2.1. Zustellung an politischen Wohnsitz

Für die Ausübung der politischen Rechte ist der politische Wohnsitz massgebend, welcher sich in der Gemeinde befindet, wo die stimmberechtigte Person ihren Wohnsitz hat und wo sie angemeldet ist.⁵ Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind immer an den politischen Wohnsitz der stimmberechtigten Person zuzustellen.

2.2. Persönliche Zustellung und Aushändigung

Stimmberechtigte haben einen unbedingten Anspruch auf persönliche Zustellung und Aushändigung der an sie adressierten Wahl- und Abstimmungsunterlagen. Verhinderungen, Umleitungen oder Abbestellungen dieser direkten Zustellung (etwa mit einer Versandsperrung) sind nicht zulässig. Eine eigenmächtige Vernichtung durch eine Drittperson ist nicht zulässig.

Ergänzende Informationen für Institutionen: Verteilt die Post die Wahl- und Abstimmungsunterlagen direkt in den persönlichen Briefkästen der Bewohnerinnen und Bewohner, sind keine weiteren Vorkehrungen erforderlich. Erfolgt die Verteilung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen durch die Institutionen selbst, so liegt die Verantwortung für die Aushändigung bei diesen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die stimmberechtigte Person die Wahl- und Abstimmungsunterlagen persönlich erhält. Dies kann durch Einwurf in den persönlichen Briefkasten der Bewohnerinnen und Bewohner oder durch persönliche Aushändigung erfolgen; nicht zulässig ist eine Zustellung oder Aushändigung an Betreuungspersonen oder Angehörige anstelle der stimmberechtigten Person. Die Institutionen können die persönliche Aushändigung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen belegen lassen (z.B. Aushändigung gegen Empfangsbestätigung oder durch zwei Mitarbeitende).

Ergänzende Informationen für Beistandspersonen: Normalerweise kann eine Beistandsperson mit Zustimmung der verbeiständeten Person eine generelle Umleitung der Post veranlassen und mit Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde die Post der verbeiständeten Person öffnen.⁶ Aufgrund des unbedingten Anspruchs auf persönliche Zustellung und Aushändigung ist dies aber bei Wahl- und Abstimmungsunterlagen anders: Selbst bei einer generellen Umleitung der Post an die Beistandsperson sind die Wahl- und Abstimmungsunterlagen der verbeiständeten Person zuzustellen. Es besteht ein unbedingter Anspruch auf persönliche Zustellung und Aushändigung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen. Irrtümlich

⁵ Art. 3 BPR; Art. 4 GPR. Der Wohnsitz (materielles Erfordernis) bestimmt sich gem. Art. 23 ZGB und die Anmeldung erfolgt durch Hinterlegung des Heimatscheins (formelles Erfordernis). Ausnahmen bestehen insb. für Bevormundete, Wochenaufenthalter und Ehegatten, welche sich ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes aufhalten (Art. 1 VPR).

⁶ Art. 391 Abs. 3 ZGB

den Beistandspersonen zugestellte Wahl- und Abstimmungsunterlagen müssen den Stimmberechtigten umgehend zugestellt oder ausgehändigt werden.

Wer einen Stimmberechtigten an der Ausübung seines Stimm- oder Wahlrechts hindert, etwa indem er die persönliche Zustellung oder Aushändigung verunmöglicht oder die Wahl- und Abstimmungsunterlagen eigenmächtig vernichtet, macht sich strafbar.⁷

2.3. Verzicht auf Zustellung

In Bezug auf *eidgenössische Wahlen und Abstimmungen* kann auf die Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen nicht verzichtet werden.⁸

In Bezug auf *kantonale Wahlen* kann auf die Zustellung der Wahlunterlagen nicht verzichtet werden. In Bezug auf *kantonale Abstimmungen* kann jedoch auf eine Zustellung des Memorials für die Landsgemeinde in physischer Form verzichtet werden.⁹ Hierzu muss der Verzicht dem kommunalen Stimmregister mitgeteilt werden.¹⁰ Ein solcher Verzicht gilt für den gesamten Haushalt und ist daher bei Kollektivhaushalten (wie namentlich bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Alters- und Pflegeheimen) nicht möglich.¹¹ Wenn eine stimmberechtigte Person in einem solchen Kollektivhaushalt auf die Zustellung des Memorials für die Landsgemeinde verzichten möchte, genügt es, wenn es ihr nicht ausgehändigt wird.

In Bezug auf *kommunale Wahlen* kann auf die Zustellung der Wahlunterlagen nicht verzichtet werden. In Bezug auf *kommunale Abstimmungen* erhalten die Stimmberechtigten die Unterlagen für die Gemeindeversammlung in zusammengefasster Form, wobei die gesamten Unterlagen auf Wunsch zugestellt werden.¹²

2.4. Unbenutzte Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte dürfen ihre Wahl- und Abstimmungsunterlagen jederzeit selbst vernichten bzw. entsorgen. Wenn Stimmberechtigte ihre Abstimmungs- und Wahlunterlagen jemandem zur Vernichtung bzw. Entsorgung überlassen (z. B. der Institution, der Beistandsperson oder Familienangehörigen), ist dieser Wille zu respektieren.

Die Überlassung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zur Vernichtung bzw. Entsorgung kann belegt werden (z. B. gegen Bestätigung oder an zwei Mitarbeitende). Wenn die Überlassung vor dem Urnengang erfolgt, können die Unterlagen direkt vernichtet bzw. entsorgt oder aber bis zum Urnengang aufbewahrt und anschliessend vernichtet bzw. entsorgt werden. Letzteres bietet den Vorteil, dass Stimmberechtigte, die allenfalls kurzfristig ihre Meinung ändern, weiterhin am Urnengang partizipieren können.

Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert, macht sich strafbar.¹³ Institutionen weisen für eine solche Straftat ein erhöhtes Risiko auf. Institutionsleitungen und Mitarbeitende sind deshalb zu sensibilisieren und sind aufmerksam. Verdachtsfälle sind der Kantonspolizei zu melden.

⁷ [Art. 280 StGB](#)

⁸ [Art. 11 Abs. 3 BPR](#)

⁹ [Art. 59a Abs. 4 GPR](#)

¹⁰ [Art. 11a Abs. 2 VPR](#); der Verzicht kann schriftlich oder mündlich bei der die Führung des Stimmregisters zuständigen Stelle der Gemeinde auch elektronisch über das Serviceportal mitgeteilt werden ([my.gl.ch](#) unter dem Service «Versand Landsgemeindememorial»).

¹¹ [Art. 11a Abs. 3 Satz 2 VPR](#) i.V.m. [Art. 2 Bst. a^{bis} RHV](#)

¹² [Art. 60 Abs. 1 i.V.m. Abs. 1c GPR](#); der Zustellung kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindekanzlei oder elektronisch über das Serviceportal angemeldet werden ([my.gl.ch](#) unter dem Service «Versand Gemeindeversammlungsmemorial»).

¹³ [Art. 282^{bis} StGB](#)

Nach dem Urnengang können die Wahl- und Abstimmungsunterlagen formlos entsorgt werden.

3. Persönliche Ausübung des Stimmrechts

Menschen mit Behinderungen kommen in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten das *Stimmrecht* zu, nicht aber eine *Stimpflicht*. Das Stimmrecht gibt allen Stimmberechtigten die Möglichkeit dazu, sich im politischen Prozess zu beteiligen. Wenn eine stimmberechtigte Person sich keine Meinung bilden kann oder will bzw. ihren diesbezüglichen Willen nicht äussern kann oder will, so ist dies zu akzeptieren.

Das Stimmrecht ist ein höchstpersönliches Recht, d.h. es kann nur von der stimmberechtigten Person persönlich ausgeübt werden. Es kann nicht delegiert werden, weshalb eine Stimmgabe durch Stellvertretung unzulässig ist. Eine Stimmgabe durch eine Drittperson ist nur auf Weisung der stimmberechtigten Person hin möglich.

3.1. Wahlhilfe bei schreibunfähigen oder -unkundigen Stimmberechtigten

Schreibunfähige oder schreibunkundige stimmberechtigte Personen¹⁴ können den Stimm- oder Wahlzettel durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl nach ihren Anweisungen ausfüllen lassen sowie zur Vornahme der zur brieflichen Stimmgabe nötigen Handlungen ermächtigen.¹⁵

Es handelt sich hierbei um eine Stellvertretung bei der mechanischen Ausführung der Stimmgabe, nicht um eine Stellvertretung in der Meinungsbildung und Willensäusserung. Die Wahlhilfe leistende Person hat die freie Meinungsbildung und Willensäusserung der stimmberechtigten Person zu achten und darf diese nicht auf unzulässige Art und Weise beeinflussen. Die stimmberechtigte Person hat das Recht, an einer Wahl oder Abstimmung keine Stimme abzugeben. Wenn die stimmberechtigte Person stimmen möchte, aber nicht weiss, wie (JA oder NEIN bzw. Name einer zu wählenden Person), so ist der Stimmzettel leer einzulegen.

Eine Inanspruchnahme der Wahlhilfe ist auf dem Stimmrechtsausweis zu vermerken und von der Wahlhilfe leistenden Person durch Angabe von Namen und Vornamen, Jahrgang, Wohnort und Unterschrift zu bestätigen.¹⁶

Über den Inhalt der empfangenen Anweisungen hat die Amtshilfe leistende Person Stillschweigen zu bewahren.¹⁷ Eine Verletzung des Abstimmungs- und Wahlgeheimnisses ist strafbar.¹⁸

3.2. Unzulässige Beeinflussung

Aufgrund ihrer besonderen Hilfsbedürftigkeit besteht bei der Ausübung des Stimmrechts von Menschen mit Behinderungen ein besonderes Missbrauchsrisiko. Personen, welche Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung des Stimmrechts unterstützen, sind auf den Unterschied zwischen erlaubter Aufklärung und unerlaubter Beeinflussung in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen aufmerksam zu machen:

¹⁴ Es kommen hierfür nur Personen in Frage, die wegen Behinderung, Krankheit oder Unfall dauernd oder vorübergehend schreibunfähig oder wegen Analphabetismus schreibunkundig sind. Andere Gründe (z.B. eine Gehbehinderung) reichen aufgrund der Möglichkeit der brieflichen Stimmgabe nicht für eine Inanspruchnahme der Wahlhilfe (vgl. Memorial für die Landsgemeinde 2017, § 7, S. 36).

¹⁵ Art. 5 Abs. 6 Satz 2 BPR; Art. 14 Abs. 3 GPR

¹⁶ Art. 61 Abs. 1bis BPR; Art. 14 Abs. 4 GPR

¹⁷ Art. 61 Abs. 1bis BPR

¹⁸ Art. 283 StGB

- *Erlaubte Aufklärung* hat das Ziel, die freie Meinungsbildung der stimmberechtigten Person zu unterstützen. Die Darstellung beider Seiten einer Abstimmungsfrage ist ausgegogen und der Ton sachlich, informativ und nüchtern.
- *Unerlaubte Beeinflussung* hat das Ziel, ein bestimmtes (Abstimmungs- oder Wahl-)Ergebnis zu erreichen. Die Darstellung einer Abstimmungsfrage oder einer kandidierenden Person ist einseitig oder selektiv und Vor- oder Nachteile werden verschwiegen. Der Ton ist manipulativ, überredend, werberisch oder aufdringlich.

Es ist diesbezüglich ein sorgfältiger Umgang einzufordern.

Wer anstelle einer stimmberechtigten Person die Stimmabgabe ausübt, macht sich strafbar.¹⁹

4. Massnahmen für Stimmberechtigte mit Behinderungen an der Landsgemeinde oder an einer Gemeindeversammlung

Die Staats- oder Gemeindekanzlei haben sich von Gesetzes wegen dafür einzusetzen, dass Stimmberechtigte mit Behinderungen ihr Stimmrecht an der Landsgemeinde oder an einer Gemeindeversammlung ausüben können.²⁰ Stimmberechtigte mit Behinderungen oder ihre Vertretung können ihre Bedürfnisse bis 14 Tage vor der Landsgemeinde oder einer Gemeindeversammlung geltend machen.²¹ Dabei kann es sich beispielsweise um Dolmetscher für Gehörlose, bauliche Vorkehrungen wie Rampen oder rollstuhlgerechte Zugänge zu Podien oder Mikrofone handeln. Bei der Umsetzung der Massnahmen wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigt.²²

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten bei der Umsetzung dieser Hinweise Fragen auftreten oder sollte Sie auf ungewöhnliche Vorkommnisse in diesem Bereich aufmerksam werden, so bitten wir Sie, frühzeitig auf uns zuzukommen.

Freundliche Grüsse

Für die Staatskanzlei



Arpad Baranyi
Ratsschreiber

¹⁹ Art. 282 Ziff. 1 Abs. 2 StGB

²⁰ Art. 57a KV; Art. 60a GPR

²¹ Art. 39a VPR

²² Memorial für die Landsgemeinde 2025, § 7, S. 68